GEMEINDE ANGELBACHTAL



BEBAUUNGSPLAN

"WACKELDORN, 3. ÄNDERUNG"

Textliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften

Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Satzung

in der Fassung vom 11.07.2016



TEXTTEIL

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.

Landesbauordnung (LBO) **für Baden-Württemberg** vom 08.08.1995 (GBI. S. 617), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), in der derzeit gültigen Fassung.

Vorbemerkung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Wackeldorn, 3. Änderung" wird der Bebauungsplan "Wackeldorn" mit der 1. Änderung des Bebauungsplans "Wackeldorn" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in Teilen geändert. Nachstehende planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Wackeldorn, 3. Änderung" werden in Ergänzung der Planzeichnung für den Geltungsbereich wie folgt ergänzt und geändert:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

1.1 WA: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6renden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

• Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nicht zulässig sind:

Die übrigen, gemäß § 4 BauNVO Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans:

- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- 2. <u>Maß der baulichen Nutzung</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 21 a BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan. Im gesamten Gebiet beträgt die GRZ 0,4.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Plan. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird gemäß Planzeichnung als Höchstmaß festgesetzt.

2.3 <u>Gebäudehöhen</u> (§ 9 Abs. 3 BauGB und § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Die Traufhöhen sind entsprechend den Eintragungen im Plan als maximale Höhen festgesetzt. Abweichungen der max. Traufhöhen bis zu + 0,2 m können nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden. Die Traufhöhe wird gemessen zwischen der festgelegten Bezugshöhe (siehe Ziffer 2.4) und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzte maximale Traufhöhe ist auf mindestens 50 % der Gebäudelänge einzuhalten.

Bei <u>Pultdächern</u> darf die maximale Gebäudehöhe die festgesetzte zulässige Traufhöhe um maximal 3,00 Meter überschreiten.

Bei <u>versetzten Satteldächern</u> darf die maximale Gebäudehöhe die festgesetzte zulässige Traufhöhe um maximal 4,00 Meter überschreiten.

Bei <u>Flachdächern</u> darf die Oberkante der Attika die festgesetzte zulässige Traufhöhe um maximal 0,60 Meter überschreiten. Hiervon ausgenommen sind technische Aufbauten wie Aufzüge und Energiegewinnungsanlagen.

Die Gebäudehöhe wird des Weiteren durch die Dachneigung entsprechend den Eintragungen im Plan bestimmt (siehe Ziffer II. Örtliche Bauvorschriften 3.1).

2.4 <u>Bezugshöhe</u> (§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Bezugshöhen für die festgesetzten Gebäudehöhen sind die angrenzenden Straßenhöhen (Höhen der öffentlichen Verkehrsflächen). Sofern Grundstücke an mehrere öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, ist die im Plan gekennzeichnete Verkehrsfläche maßgebend.

Die Straßenhöhen sind in Meter über NN im Plan eingetragen und gegebenenfalls zu interpolieren. Maßgebend ist die Gebäudemitte.

- 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)
- 3.1 Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.
- 3.2 Entsprechend den Eintragungen im Plan sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend den Eintragungen im Plan durch Baugrenzen festgesetzt.

5. <u>Nebenanlagen</u>

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern der Bruttorauminhalt 40 m³ nicht überschreitet.

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Garagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und nicht überdachte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur in den straßenseitigen Grundstücksbereichen bis zur rückwärtigen Baugrenze.

- 7. <u>Verkehrsflächen</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 7.1 Entsprechend den Eintragungen im Plan sind Verkehrsflächen festgesetzt.
- 7.2 <u>Stützbauwerke</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von max. 0,30 m und einer Tiefe von max. 0,50 m zu dulden.

- **8.** Festsetzungen zur Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- 8.1 Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die im Plan mit Pflanzbindung bezeichneten Flächen (Biotop nach § 32 NatSchG) sind in Ihrem Bestand auf Dauer zu erhalten. In den Flächen sind bauliche Anlangen jeglicher Art nicht zulässig. Pflege: der Gehölzstreifen ist gelegentlich während der Vegetationsruhe auszulichten. Hinweis: Die Pflegemaßnahmen werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. In einem 5-Jahresturnus wird von der Gemeinde ein Kurzbericht über den Zustand des Biotops an die untere Naturschutzbehörde geliefert.

8.2 <u>Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern</u>

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. § 25 b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

An den im Plan mit Pflanzgebot für Einzelbäume bezeichneten Stellen sind großkronige Bäume der Pflanzenliste (siehe Ziffer V. Anhang / Pflanzenliste) zu pflanzen. Eine Abweichung der Standorte bis zu 4 Metern ist zulässig, wenn dies z. B. durch Zufahrten oder Leitungsführungen bedingt ist.

Zur Einbindung des Baugebietes in die Landschaft sind auf den im Plan mit PFG 1 bezeichneten Flächen mehrreihige in der Höhe gestaffelte Gehölzpflanzungen mit Krautsaum zu pflanzen. Der Gehölzstreifen besteht aus verschiedenen Strauchgehölzen, die in Gruppen gepflanzt werden. In der Kernzone sind in unregelmäßigen Abständen großkronige bzw. mittelgroße Bäume zu pflanzen. Pflanzenauswahl: standortgerechte Bäume und Sträucher entsprechend der Pflanzenliste (siehe Ziffer V. Anhang / Pflanzenliste). Pflege: der Gehölzstreifen ist gelegentlich während der Vegetationsruhe auszulichten.

8.3 <u>Bepflanzung öffentlicher und privater Freiflächen</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. § 25 b BauGB)

Die Pflanzflächen unter Bäumen sind von Versiegelungen freizuhalten. Die Grundstücke sind mit freiwachsenden Hecken zu gliedern bzw. einzufrieden. Straucheingrünungen sind als gemischte und freiwachsende Hecken vorzusehen und entsprechend der Pflanzliste (siehe Ziffer V. Anhang / Pflanzenliste) zu bepflanzen.

Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumpflanzungen der Festsetzung Ziffer 8.2 werden hierbei angerechnet. Gehölzartenauswahl entsprechend der Pflanzliste (siehe Ziffer V. Anhang / Pflanzenliste).

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung. Die Satzung gilt bei Vorhaben, die eine Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen entsprechend zum Inhalt haben.

2. Bestandteile der Satzung

In Ergänzung der Planzeichnung sind die Ziffern 3 bis 8 dieser Satzung festgesetzt.

- 3. Dachform, Dachgestaltung, Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 3.1 Im Geltungsbereich sind entsprechend den Eintragungen im Plan folgende Dachformen zulässig:

Satteldächer und Walmdächer von 30° bis max. 45° Dachneigung Pultdächer, versetzte Satteldächer und Zeltdächer von 15° bis max. 30° Dachneigung Flachdächer von 0° bis max. 5°.

- 3.2 Die Dächer von Garagen und Carports sind als Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer Neigung von 0 30° zulässig.
- 3.3 Als Dacheindeckungen sind nur rote, braune, graue und anthrazitfarbene Bedachungsstoffe zulässig.

 Gründächer sind zulässig.
- 3.4 Zur Belichtung des Dachraumes sind für Sattel,- Walm- und Zeltdächer Dachaufbauten (Gauben und Zwerchhäuser; letztgenannte sind bündig oder vorspringend mit der Außenwand) mit Sattel-, Walm-, Schlepp-, und Flachdach sowie Segmentbogen zulässig. Je Dachfläche ist jeweils nur eine Dachform für Dachaufbauten zulässig. Die Dachaufbauten dürfen in ihrer Gesamtheit die Breite von 50 % der zugeordneten Trauflänge nicht überschreiten.

Dachaufbauten müssen einen seitlichen Abstand von mindestens 1,50 m vom Ortgang (Schnittkante Giebelwand mit der Dachhaut) einhalten. Der Abstand zwischen dem First des Hauptdaches und der Oberkante des Dachaufbaus muss mindestens 0,50 m betragen (senkrecht gemessen). Der Abstand zwischen dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut und der Gaube (Schnittpunkt Außenwand Gaube mit der Dachhaut des Hauptdaches) muss mindestens 0,5 m betragen (senkrecht gemessen). Bei Walmdächern (Firstlänge mindestens 3,00 m) und Zeltdächern muss der Abstand zwischen den Außenkanten der Gaube und dem angrenzenden Grat mindestens 1,00 m betragen (rechtwinklig zum Grat und auf der Dachfläche gemessen).

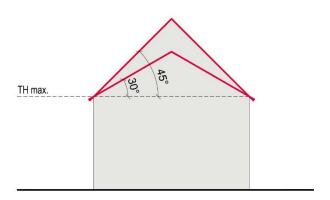
Die Höhe der Gaube (gemessen zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand/Gaube mit der Dachhaut/Gaube bis zum Schnittpunkt der Außenwand/Gaube mit der Dachhaut/Hauptdach) wird auf max. 1,75 m festgesetzt.

Für Pultdächer, versetzte Satteldächer und Flachdächer sind keine Dachaufbauten zulässig. Ausgenommen sind technische Aufbauten (z. B. Aufzug, Energiegewinnungsanlagen).

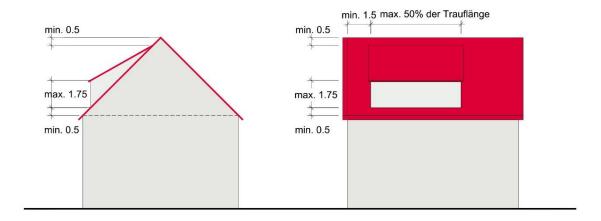
3.5 Fassaden

Fassaden sind vorwiegend in Putz auszuführen. Fassadenverkleidungen, z. B. aus Faserzement, Kunststoff, Aluminium, sind nicht zugelassen. Holzverschalungen sind zulässig. Holzhäuser sind zulässig.

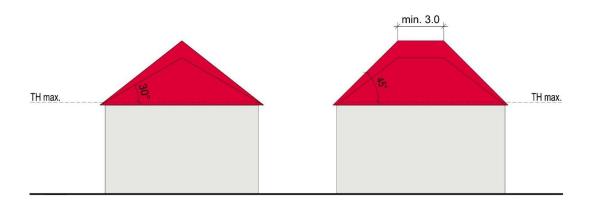
Satteldach 30° - 45°



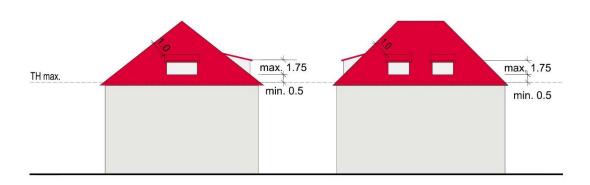
Satteldach/Gaube



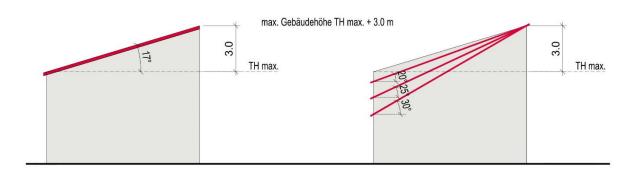
Walmdach 30° - 45°



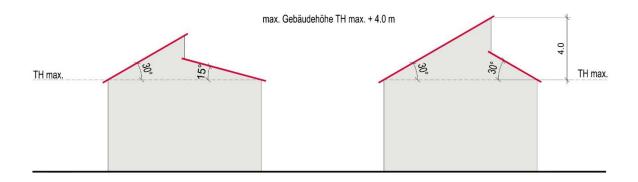
Walmdach/Gaube



Pultdach 15° - 30°

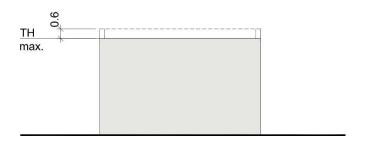


Versetztes Satteldach 15° - 30°



Zeltdach/Gaube

Flachdach 0° - 5°



4. Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3)

Einfriedungen sind zulässig als

- a) Holzlattenzaun
- b) lebende Hecke aus Laubgehölzen mit eingewachsenem Knotengeflecht
- c) lockere Heckenbepflanzung mit heimischen, naturnahen Sträuchern

bis maximal 1,20 m Höhe.

5. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Grünflächen: Die unbebauten und nicht als Zufahrt oder Stellplatz benötigten Flächen sind als Grünflächen dauerhaft anzulegen. Funktionslos gewordene versiegelte oder teilversiegelte Flächen sind zu entsiegeln bzw. zu begrünen, sofern dem nicht andere öffentlich rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Stellplätze und ihre Zufahrten: die nicht überdachten Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien, z. B. Rasengittersteinen, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster oder Betonformsteinpflaster herzustellen.

6. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoß zulässig. Die Höhe der Schriftbänder darf 30 cm nicht überschreiten.

7. Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO sind für Wohnungen über 50 m² zwei Stellplätze oder Garagen herzustellen. Bei Wohnungen mit 50 m² und kleiner sind ein Stellplatz gemäß § 37 Abs. 1 LBO nachzuweisen.

8. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter II. Örtliche Bauvorschriften Ziffern 1 bis 9 zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

III. AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehende planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes neu geregelt bzw. außer Kraft gesetzt.

IV. HINWEISE

1. <u>Verfahren</u>

Die Örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet "Wackeldorn – 3. Änderung" werden zusammen mit dem Bebauungsplan "Wackeldorn – 3. Änderung" beschlossen. Das Verfahren für ihren Erlass richtet sich in vollem Umfang nach den für den Bebauungsplan geltenden Vorschriften - § 74 Abs. 7 LBO.

2. **Grundwasser- und Bodenschutz**

Gesetzliche Grundlagen

a) Bodenschutz (BodSchG § 4 Abs. 1 und 2)

Beschränkung von Bodenbelastung auf das nach den Umständen unvermeidbare Maß; sparsamer und schonender Umgang mit Boden.

b) Grundwasserschutz (WHG § 1 a Abs. 2 und § 2 Abs. 1)

Vermeidung von Verunreinigungen des Wassers oder Verhütung sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften; sparsame Verwendung von Wasser. Behördliche Erlaubnis oder Bewilligung bei der Benutzung der Gewässer.

2.1 Schutz des Bodens

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4, wird hingewiesen.

In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

Anfallender Erdaushub soll, soweit möglich, auf der Baustelle zur Auffüllung und Geländegestaltung verwendet werden. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen, sowie wesentlicher anderer Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und wiederzuverwenden.

2.2 Schutz des Grundwassers/Wasserversorgung

Für Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Wasserrecht beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Umweltamt zu beantragen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (Umweltamt) zu benachrichtigen. Eine Ableitung von Grundwasser ist erlaubnispflichtig und kann höchstens für die Dauer der Bauzeit auf Antrag genehmigt werden. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

3. Bodenfunde

Sollten beim Vollzug der Planung archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend der Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Denkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20 DSchG).

4. Veränderung der Geländeoberfläche

Der natürliche Geländeverlauf ist grundsätzlich zu erhalten. Notwendige Veränderungen der Geländeoberfläche, welche sich aus den jeweiligen Bauvorhaben ergeben, sind durch amtliche Lagepläne und Geländeschnitte unter Beachtung der Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen nachzuweisen.

5. <u>Dachwasser</u>

Es wird empfohlen Regenwasser von nicht begrünten Dachflächen und Terrassen in Zisternen zu sammeln und im Sinne einer quantitativen Änderung des Trinkwasserverbrauchs in die Wiederverwendung (z. B. Gartenbewässerung) einzubeziehen. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 I pro m² Dachfläche betragen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an die örtliche Entwässerung anzuschließen.

6. Abwasserbeseitigung und -reinigung

Die anfallenden Abwässer sind ordnungsgemäß der Sammelkläranlage zuzuleiten.

7. Stellplätze

Die Flächen vor Garagen und überdachten Stellplätzen werden als zweiter Stellplatz nicht anerkannt.

8. Schalltechnische Untersuchung

Dem Bebauungsplan liegt eine Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro für Verkehrswesen Köhler, Leutwein und Partner aus dem Jahr 1994 zugrunde. Für den Bebauungsplan "Wackeldorn – 3. Änderung" wurde eine ergänzende Stellungnahme erstellt. Diese ist den Bebauungsplanakten beigefügt.

9. Höhenplan

Für das Plangebiet wurden Geländeschnitte mit Höhenangaben bezogen auf die öffentlichen Verkehrsflächen erstellt. Diese bilden die Grundlage der in den Nutzungsschablonen festgesetzten Gebäudehöhen. Der Höhenplan mit den Geländeschnitten nimmt nicht an der Verbindlichkeit des Bebauungsplans teil. Der Höhenplan kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Aufgestellt: Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH

Stuttgart, den 07.04.2016, ergänzt 06.06.2016 / 13.06.2016 / 11.07.2016

Dipl. Ing. M. Ott

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans – zeichnerischer und schriftlicher Teil – und der örtlichen Bauvorschriften – zeichnerischer und schriftlicher Teil – mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 18.07.2016 wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Angelbachtal, den 19.07.2016	
Angelbachtal, den 19.07.2010	
	Frank Werner
	Bürgermeister

V. ANHANG / PFLANZENLISTE

Vegetationsauswahl

Die nachfolgende Pflanzenliste stellt eine Vorauswahl geeigneter Pflanzenarten dar, die in Anlehnung an die heutige potentielle natürliche Vegetation sowie unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes als standortheimische Arten zusammengestellt wurde. Diese Vorauswahl ersetzt nicht die im Einzelfall erforderliche standortbezogene Konkretisierung im Rahmen der Freianlagenplanung. Bei der Auswahl der Gehölze ist die Größe der ausgewachsenen Pflanzen zu berücksichtigen. Das Nachbarrecht ist zu beachten.

Laubbäume und Sträucher für Pflanzungen:

Botanischer Name	Deutscher Name	Größe (1)
Acer campestre	Feld-Ahorn	B 2
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	B 2
Betula pendula	Hänge-Birke	B 1
Betula pubescens	Moor-Birke	B 1
Carpinus betulus	Hainbuche	B 2
Corylus avellana	Hasel	GS
Crataegus laevigata	Rotdorn	GS
Crataegus monogyna	Weißdorn	GS
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	GS
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	GS
Fagus sylvatica	Rotbuche	B 1
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	B 1
Juglans regia	Walnuß	B 1
Ligustrum vulgare	Liguster	GS
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	NS
Malus domestica	Haus-Apfel	B 3
Malus sylvestris	Holz-Apfelbaum	B 3
Mespilus germanica	Mispel	B 3
Prunus avium / cerasus	Vogel-Kirsche / Sauerkirsche	B 3
Prunus padus / cerasifera	Trauben-Kirsche / Kirschpflaume	B 3
Prunus spinosa	Schlehe	NS
Pyrus communis	Hausbirne	B 2
Pyrus pyraster	Wildbirne	B 2
Quercus petraea / robur	Traubeneiche / Stiel-Eiche	B 1
Rhamnus frangula	Faulbaum	GS
Rosa arvensis	Acker-Rose	KS
Rosa canina / corifolia	Hunds-Rose / Leder-Rose	NS
Rubus idaeus	Himbeere	KS
Sambucus nigra	Holunder	GS
Salix alba	Silber-Weide	B 2
Salix fragilis	Bruch-Weide	B 2
Salix caprea	Sal-Weide	GS
Sorbus aucuparia / domes-	Eberesche	B 3
tica		
Sorbus torminalis	Elsbeere	B 3
Ulmus caprinifolia	Feld-Ulme	B 2
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	GS
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	GS

Bäume für Verkehrsanlagen

Botanischer Name	Deutscher Name	Größe (1)
Acer platanoides `Columnare`,	Spitz-Ahorn (schmalkronige Sorten)	B 2
Aesculus carnea `Briotii`	Scharlach-Kastanie	B 2
Aesculus hippocastanum `Baumannii`	Gefüllt blühende Roßkastanie	B 1
Carpinus betulus `Fastigiata`	Säulen-Hainbuche	B 2
Corylus colurna	Baumhasel	B 2
Fraxinus angustifolia `Raywood`	Schmalblätrige Esche	B 2
Fraxinus excelsior `Westhof's Glorie`	Nichtfruchtende Straßene- sche	B 1
Fraxinus excelsior `Atlas`, `Diversifolia` oder `Geessink`	Esche	B 2
Prunus avium `Plena`	Gefülltblühende Vogel-Kirsche	B 2
Pyrus calleryana `Chanticleer`	Chin. Wildbirne	B 2
Pyrus communis `Beech Hill`	Wildbirne	B 2
Quercus cerris	Zerreiche	B 1
Tilia cordata `Roelvo` oder `Greenspire`	Winterlinde	B 1

(1) Erklärung der Abkürzungen in der Spalte "Größe"

B 1 Baum 1. Ordnung (großkroniger Baum) GS Großstrauch
B 2 Baum 2.Ordnung (mittelkroniger Baum) NS Normalstrauch
B 3 Baum 3. Ordnung (kleinkroniger Baum) KS Kleinstrauch

Kletterpflanzen für die Fassadenbegrünung

Botanischer Name	Deutsche Name	Höhe
Clematis vitalba	Gew. Waldrebe	5-8 m
Humulus lupulus	Hopfen	ca. 10 m
Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt	2-5 m
Vitis vinifera	Wilde Weinrebe	3-10 m

<u>Obstbäume</u>

Es wird empfohlen Hochstämme widerstandsfähiger Obstsorten zu pflanzen. Geeignet sind z. B. folgende Sorten:

Apfelbäume

Bittenfelder, Bohnapfel, Brettacher, Hauxapfel, Mauzenapfel, Winterrambour Rhein., Jacob Fischer, Kaiser Wilhelm, Kumpfenapfel, Mollenbusch

Birnbäume

Gelbmöstler, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne

Pflaumen-/Zwetschenbäume

Große Grüne Reneklode, Wangenheims Frühzwetsche, Hauszwetsche